

## Anlage 1

### **Bebauungsplan „KIT Campus Ost an der Rintheimer Querallee 2“ Karlsruhe-Rintheim**

#### **Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	Stellungnahme
<b>Bundeswehr, 08.09.2022</b>	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
<b>PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK, SERVICE DER POLIZEI FUNKBETRIEB (ASDBW), 08.09.2022</b>	
In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Interessen des BOS-Richtfunks betroffen sein könnten.	<p>Nach Rücksprache wurde gemeldet, dass ausgehend von den Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan keine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung zu erwarten sind.</p> <p>In die Hinweise des Bebauungsplanes wird für Gebäude, deren Traufhöhe über 20 m betragen kann, folgender Passus aufgenommen:</p> <p>Sollte die Gebäudehöhe (insbesondere zu beachten bei Gebäuden mit Satteldach sowie bei Gebäuden mit technischen Aufbauten) 20m überschreiten, muss Kontakt zum Präsidium für Technik Logistik und Service der Polizei Baden-Württemberg (<a href="mailto:ASDBW@polizei.bwl.de">ASDBW@polizei.bwl.de</a>) aufgenommen werden, um Klärung herbeizuführen, ob die Richtfunkstrecke beeinträchtigt werden könnte. Weiterhin ist zu beachten, dass die Fresnelzone eines Richtfunkbetreibers (Telefónica) in Höhe von 27 m über Grund beginnt. In diese Fresnelzone darf grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Sollten Eingriffe geplant sein, ist Kontakt mit dem Richtfunkbetreiber aufzunehmen.</p>
<b>VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 18.10.2022</b>	
Grundsätzlich begrüßen wir den Hinweis auf eine mögliche Verlängerung der Straßenstrecke über den Technologiepark Karlsruhe bis zum KIT Campus Ost. Hierfür ist jedoch eine	Es wird angeregt, eine Freihaltetrasse als Verlängerung der Trasse im Technologiepark im Gebiet zu planen, um eine Erschließung durch die Straßenbahn zu ermöglichen.

<p>ausreichende Dimensionierung einer möglichen Straßenbahntrasse, z.B. als Grünkorridor erforderlich. Diese fehlt weiterhin, auch für die Umfahrung östlich und nördlich des Campusareals. Wir bitten daher erneut um Ergänzung der Planung durch eine Freihaltetrasse, die im Falle einer späteren Umsetzung möglichst als besonderer Bahnkörper ausgebildet werden sollte.</p> <p>Bezugnehmend auf die möglichen, aus dem Straßenbahnbetrieb resultierende Erschütterungen, werden im Falle der Realisierung des Vorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens alle Belange nochmals geprüft und erörtert werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Im Gegensatz zum Technologiepark handelt es sich beim Plangebiet allein um ein Grundstück im Eigentum des Landes.</p> <p>Gegen den ausdrücklich geäußerten Willen des Eigentümers kann in diesem Bebauungsplanverfahren keine öffentliche Nutzung verankert werden. Die von der Tram ausgehenden Erschütterungen stehen nach Auffassung des Landes den geplanten hochsensiblen Nutzungen entgegen.</p> <p>Unabhängig hiervon bietet die interne Erschließung des Plangebiets nach Auffassung der Stadtverwaltung ausreichend Raum für die gewünschte Trassierung, sollte das Land als Eigentümerin seine Haltung hierzu ändern.</p> <p>Sofern eine Erschließung in den nordwestlichen Bereich (Kammhuber Kaserne) notwendig wird, ist über den Trassenverlauf zu einem anderen Zeitpunkt zu diskutieren und im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens darüber zu entscheiden.</p> <p>Soweit von den VBK vorab die planungsrechtliche Sicherung einer Freihaltetrasse für eine Umfahrung östlich und nördlich des Campusareals angeregt wird, so würde diese außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen und ist daher kein Planungsziel des Bebauungsplanes „KIT Campus Ost an der Rintheimer Querallee 2“.</p>
--	--

**Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 10.10.2022**

<p>auf dem Areal der ehemaligen Mackensen-Kaserne in Rintheim soll der KIT-Campus-Ost weiterentwickelt werden.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) 2030 wurde die südliche Ecke des Plangebietes, welche im FNP 2010 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kaserne dargestellt wurde, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wissenschaft geändert. Der Bebauungsplan ist somit aus dem FNP entwickelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
---	-----------------------

**Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, 25.10.2022**

<p>Dem Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass in derzeit genutzten Gebäuden des Campus Ost gutachterliche Begehungen erfolgten, die bei aufgetretenen Verdachtsmomenten bezüglich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	-----------------------

<p>problematischer Stoffe für die spätere Nutzung der Gebäude als Wohn- und Arbeitsstätte vertieft wurden. Zukünftig wird bei allen Projekten eine baubegleitende gutachterliche Schadstoffkontrolle beauftragt. Festgestellte Verdachtsbereiche wurden im Hinblick auf eine Entsorgung analysiert und durch Fachfirmen bearbeitet. Sofern hierbei die für eine spätere Nutzung problematischen Stoffe, bzw. auch Sekundärquellen vollständig entfernt wurden - wie DDT-haltige Wandfarbe in Gebäude 3 oder PCB-haltige Wandanstriche in Gebäude 16 - kann laut Gutachten (11-165 Karlsruhe, Rintheimer Querallee: Mackensen-Kaserne Phase IIb (1): Untersuchung der Bausubstanz auf Schadstoffe“ aus dem Jahr 2012) auf Kontrollmessungen der Raumluft verzichtet werden. Bei Erhalt der Stoffe oder Materialien, bzw. bei Versiegelung/Neuanstrich empfehlen wir aus Vorsorgegründen Raumluftmessungen unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen und Grenzwerte. Für den Bereich „Wohnen“ empfehlen wir, die aktuellen Grenzwerte für die sensibelste Nutzung anzusetzen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Schwangere und Kinder in den Wohnungen aufhalten. Sollten bei Überprüfungen und Messungen eine Überschreitung von Grenzwerten festgestellt werden, bitten wir darum, das Gesundheitsamt umgehend zu informieren.</p>	<p>Der Angebotsbebauungsplan trifft keine verbindlichen Regelungen, ob und wann relevante Bauaktivitäten durchgeführt werden.</p> <p>Die fachlichen Vorgaben sind bei Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten und können als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung aufgenommen werden.</p>
<p><b>BUND, LNV, NaBu, 21.10.2022</b></p>	
<p>Die Umnutzung bestehender Gebäude sowie die Gesamtziele des Bebauungsplanes werden von BUND, LNV und NABU unterstützt. Allerdings gilt es bei der Umnutzung, Sanierung oder Abbruch von Bestandsgebäuden – zumal in einem Umfeld wie dem am Campus Ost vorliegenden – in besonderer Weise durch geeignete Untersuchungen und Festsetzungen das Auslösen artenschutzrechtlicher Tatbestände für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse zu vermeiden.</p> <p>Bedauerlicher Weise erfolgt erst jetzt, im Rahmen der Offenlage, eine detaillierte Durchsicht des Bebauungsplanes und der zugehörigen Unterlagen in Hinblick auf diese Fragestellung. Vor dem Hintergrund, dass in der benachbarten Kammerhuber-Kaserne im Zusammenhang mit einem Gebäudeabriss intensive Fledermausuntersuchungen erfolgten (nach unserer Kenntnis u.a. Kotfund Langohr, Zwergfledermauswochenstube im abzureißenden Gebäude) erschien uns das Vorgehen im</p>	<p>Durch die Planung selbst sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen. Erst der Vollzug des Bebauungsplanes kann zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote führen. Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen.</p> <p>Der BUND kritisiert, dass das Fledermausvorkommen im Plangebiet unzureichend erfasst worden sei und verweist dazu auf die Ausführungen der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Seite 52.</p> <p>Die SaP hat das Vorkommen von fünf streng geschätzten Fledermausarten im Plangebiet bestätigt, siehe Umweltbericht Seite 37. Das Plangebiet werde insbesondere in den gehölzbestandenen Bereichen zur Jagd genutzt. Weiter seien an den Gebäuden und Baumhöhlen potenzielle Tagesquartiere vorhanden.</p>

vorliegenden Verfahren (siehe Tabelle unten) als dünn.

Tabelle 8: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
21.03.2017	Übersichtsbegehung, Gebäudekontrolle	10:00 - 13:00 Uhr	-
29.05.2017	Nächtliche Begehung	21:00 - 22:30 Uhr	trocken, windstill, klar, 22°C
02.08.2017	Nächtliche Begehung	20:45 - 22:30 Uhr	trocken, windstill, leicht bewölkt, 25°C
29.08.2017	Nächtliche Begehung	20:00 - 21:00 Uhr	trocken, kein Niederschlag, klar, 28°C

Zu bezweifeln ist, dass in einer dreistündigen Übersichtsbegehung mit Gebäudekontrolle die Möglichkeit besteht, etwaige Quartiere und deren Nutzung zu bestimmen. Naheliegend während zudem die Quartiersuche nach ersten Detektorbegehungen, um dann gezielt signalreiche Bereiche in Augenschein nehmen zu können.

Die Gesamtzahl an 3 nächtlichen Begehungen ist sehr gering. Weiterhin sei angemerkt, dass nach unserer Kenntnis sich die August-Termine oft als wenig ergiebige Erfassungstermine erweisen.

Die Datengrundlage ist damit als mindestens dünn zu bezeichnen.

So erfolgt dann eine Verlagerung der Problembewältigung auf die Vermeidungsmaßnahmen, die direkt im Zusammenhang mit Bauaktivitäten stehen,

Hierzu Festsetzungen im Bebauungsplan:

„- Die Entnahme von Strukturen, die als Nistplatz von Brutvögeln oder als Tagesquartier von Fledermäusen geeignet sind, muss im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

- Vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden ist die aktuelle Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse kontrollieren. (S. Anlage 1 Maßnahmen V1 und V2)“

Und ausgeführt als Vermeidungsmaßnahme 2:

Die Stadtverwaltung ist (weiterhin) der Auffassung, dass der artenschutzrechtliche Untersuchungsaufwand hier ausreichend zur Ermittlung des Vorkommens der Fledermäuse ist. Der Angebotsbebauungsplan trifft keine verbindlichen Regelungen, ob und wann für den Artenschutz relevante Bauaktivitäten durchgeführt werden. Entscheidend für den Schutz der Fledermäuse sind Begutachtungen unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen.

Im weiteren wird eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde gelegt. Durch weitere Untersuchungsmaßnahmen soll im Einzelfall sichergestellt werden, dass möglichst alle Fledermäuse rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten angetroffen und entnommen werden können. Dabei ist es ausreichend, dass diese weiteren Maßnahmen erst auf der weiteren Vollzugsebene und nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Für das Studierendenwerk in SO2 sind die folgenden Punkte als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung aufzunehmen:

- Vor Beginn der Bautätigkeit ist das Gebäude durch einen Fachgutachterbüro von innen und außen zu begehen und zu begutachten.
- Es sind an drei Abenden zur Dämmerungszeit Ausflugskontrollen per Detektor vorzunehmen.
- Die Abbrucharbeiten sind durch ein Fachgutachterbüro zu begleiten. Alle Strukturen, die als Winterquartier geeignet sind, sind im Beisein des Fachgutachterbüros händisch abzunehmen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist die Baumaßnahme umgehend einzustellen und mit UA und ZJD das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Vor Fällung der als fledermausrelevant kartierten Bäume mit Höhlen- und Spalten im Baufeld sind an drei Abenden zur Dämmerungszeit Ausflugskontrollen per Detektor durchzuführen.
- Es sind an einem benachbarten Gebäude drei Ganzjahresquartiere für

<table border="1" data-bbox="225 212 775 618"> <tr> <td><b>Maßnahme:</b></td> <td>V 2</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen</td> </tr> <tr> <td><b>MASSNAHME:</b> Gebäudekontrolle</td> <td><b>MASSNAHMENTYP:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich)  <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)         </td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Vermeidung der Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>ZEITRAUM:</b> ganzjährig</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>BESCHREIBUNG:</b> Vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden (bzw. Erhöhung von Gebäuden) ist eine Gebäudekontrolle durchzuführen. Hierbei kontrolliert eine Fachkraft die betroffenen Gebäude im Vorfeld von Abriss-/Ausbaumaßnahmen hinsichtlich Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten. Während der Wintermonate kann nicht ausgeschlossen werden, dass Winterquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sind. Während der Brutzeit von Vögeln können Nistplätze an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Falls bei der Gebäudekontrolle keine Nachweise erfolgen, kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Ansonsten legt die ökologische Baubegleitung ggf. den Baubeginn fest und schlägt nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz notwendige Ersatzmaßnahmen vor.</td> </tr> </table> <p>Diese Festsetzung ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend, denn die Wahrscheinlichkeit unentdeckter Quartiere bleibt weiterhin hoch.</p> <p>So führt die Deutsche Fledermauswarte<sup>1</sup> aus</p> <div data-bbox="199 884 794 1081" style="border: 1px solid gray; padding: 5px;"> <p>Quartiere und Hangplätze sind häufig weder von innen noch von außen erkennbar!</p> <p>→ Spurensuche (Kotspuren, Beutereste, abgestürzte Jungtiere)  <b>aber:</b> Spalten bewohnende Arten hinterlassen oft <u>keine</u> Spuren!</p> <p>→ Ausflugkontrolle/Beobachtung von Schwärmverhalten bzw. bioakustischer Nachweis <b>zur Aktivitätszeit</b> der Fledermäuse</p> </div> <p><small>1 Starik &amp; Fritze (2019): Fledermäuse am Gebäude. <a href="https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2020/12/Starik_Fledermause_am_Gebaeude.pdf">https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2020/12/Starik_Fledermause_am_Gebaeude.pdf</a> (Slide 23)</small></p> <p>Weiterhin fehlt unseres Erachtens die Festsetzung, dass Strukturen mit hohem Quartierverdacht auch ohne konkreten Nachweis vorsichtig und bevorzugt händisch abzubauen sind - unter Anwesenheit, jedoch mindestens Überwachung durch eine fledermauskundlich qualifizierte ökologischen Baubegleitung. Die Vielzahl der Fledermauskontakte schon in der jetzt noch dünnen Daten-grundlage lässt dieses Vorgehen als geboten erscheinen.</p>	<b>Maßnahme:</b>	V 2	<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen		<b>MASSNAHME:</b> Gebäudekontrolle	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)	<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Vermeidung der Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse		<b>ZEITRAUM:</b> ganzjährig		<b>BESCHREIBUNG:</b> Vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden (bzw. Erhöhung von Gebäuden) ist eine Gebäudekontrolle durchzuführen. Hierbei kontrolliert eine Fachkraft die betroffenen Gebäude im Vorfeld von Abriss-/Ausbaumaßnahmen hinsichtlich Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten. Während der Wintermonate kann nicht ausgeschlossen werden, dass Winterquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sind. Während der Brutzeit von Vögeln können Nistplätze an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Falls bei der Gebäudekontrolle keine Nachweise erfolgen, kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Ansonsten legt die ökologische Baubegleitung ggf. den Baubeginn fest und schlägt nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz notwendige Ersatzmaßnahmen vor.		<p>spaltenbewohnende Fledermäuse noch VOR Beginn der Abriss-/Bautätigkeiten aufzuhängen. Die Quartiere sind nach Fertigstellung des Neubaus an diesen umzuhängen oder integrierte Fassadenkästen zu verwenden.</p> <p>Für die Bereiche SO1a und SO1b sind Zusatzvereinbarungen in Form einer Selbstverpflichtung des Landes und des KIT getroffen werden, um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zusätzlich abzusichern.</p>
<b>Maßnahme:</b>	V 2												
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen													
<b>MASSNAHME:</b> Gebäudekontrolle	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)												
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Vermeidung der Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse													
<b>ZEITRAUM:</b> ganzjährig													
<b>BESCHREIBUNG:</b> Vor Abriss-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden (bzw. Erhöhung von Gebäuden) ist eine Gebäudekontrolle durchzuführen. Hierbei kontrolliert eine Fachkraft die betroffenen Gebäude im Vorfeld von Abriss-/Ausbaumaßnahmen hinsichtlich Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten. Während der Wintermonate kann nicht ausgeschlossen werden, dass Winterquartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sind. Während der Brutzeit von Vögeln können Nistplätze an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Falls bei der Gebäudekontrolle keine Nachweise erfolgen, kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Ansonsten legt die ökologische Baubegleitung ggf. den Baubeginn fest und schlägt nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz notwendige Ersatzmaßnahmen vor.													
<p><b>Beleuchtung</b></p> <p>Die Festsetzungen zur Beleuchtung sind als unzureichend anzusehen:</p> <p>„Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verringerter Anlockwirkung auf Insekten für die Straßen- und Gebäudebeleuchtung (Maßnahme M 12 des Umweltberichts): Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich</p>													

<p>insektenverträgliche, staubdichte Beleuchtungseinrichtungen mit einer Lichttemperatur von bis zu 3000 Kelvin (Natriumdampf-Niederdruck- bzw. –Hochdrucklampen oder LEDs) einzusetzen Die Leuchten sind so auszurichten, dass sie gezielt nur die Straßen und Wege, nicht jedoch angrenzende Gehölze oder Grünflächen ausleuchten. Für Masten sind ausschließlich matte, nicht reflektierendem Materialien zu verwenden. Gebäudebeleuchtungen sind auf das für die Sicherheit erforderliche Maß zu reduzieren. Ihre Höhe ist an die standörtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit anzupassen.“</p> <p>Naturschutzfachlich geboten ist es unseres Erachtens möglichst eine noch wärmere Lichtfarbe vorzuschreiben: beispielsweise 2000 Kelvin.</p> <p>Ebenso fehlt eine Festsetzung, die Fassadenbeleuchtung und Leuchtreklame dezidiert untersagt.</p> <p><b>2. Werbeanlagen und Automaten</b></p> <p>Werbeanlagen sind nur am Gebäude, im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, nicht in der Vorzone und unter Einhaltung folgender Größen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelbuchstaben bis max. 0,50 m Höhe und Breite,</li><li>- sonstige Werbeanlagen (Schilder, Firmenzeichen, Werbetafeln und dergleichen) bis zu einer Fläche von je 1,00 m<sup>2</sup>,</li></ul> <p>Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.</p>	<p>Die Lichtfarbe von 3000 Kelvin entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Natürlich ist eine weitere Absenkung der Lichtfarbe wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen und Automaten wird aus gestalterischen Gründen beschränkt. Über die planungsrechtliche Festsetzung unter Ziffer 8 hinaus gibt es aus fachlicher Sicht keine Rechtfertigung, die Anbringung von Fassadenbeleuchtungen und Leuchtreklame zu untersagen. Mit dieser Festsetzung wird der Schutz von Insekten hinreichend gewährleistet.</p>
<p>Weiterhin mangelt es dem Bebauungsplan noch an den erforderlichen Festsetzungen in Bezug auf Licht und Vogelschlag an Glas. (Zudem stellen Glasfassaden auch eine Gefahr für Fledermäuse dar.)</p> <p>Angezeigt die Ergänzung einer Vermeidungsmaßnahme, die beispielsweise so formuliert werden könnte:</p> <p>Verzicht auf spiegelnde Glasflächen im Neubau Bei Umbau, Sanierung und Neubau ist auf große spiegelnde Glasflächen zu verzichten, da sie eine ernst zu nehmende Kollisionsgefahr</p>	<p>Städtebaulich erforderlich wäre die Festsetzung nur, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass im Plangebiet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel im Allgemeinen vorliegt. Ein solcher Befund liegt hier nicht vor.</p> <p>Sofern in späteren Baugenehmigungsverfahren bezogen auf ein einzelnes Vorhaben bestimmte Faktoren vorliegen, die auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko schließen lassen, so können dann erforderliche Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung aufgenommen werden.</p>

<p>insbesondere für Vögel darstellen. Aus diesem Grund sind bei der Planung von Umbauten und Neubauten die Erkenntnisse der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden zu berücksichtigen.</p> <p><small>2 Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen &amp; M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach. <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/ffiles/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/ffiles/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</a></small></p>	
<p>In Bezug auf die weiteren Inhalte des Bebauungsplanes nehmen BUND, LNV und NABU wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Anregungen von 2020 bzgl. Heldbock, Ambrosia, etc. wurden aufgenommen, so dass der Bebauungsplan in dieser Hinsicht als positiv zu bewerten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir vermissen jedoch die Festsetzung der Nutzung von erneuerbaren Energien. Aufgrund der hohen Vorbildwirkung kommunalen Handelns ist die Installation von Solaranlagen auf öffentlichen Liegenschaften eine richtungsweisende Maßnahme. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b vor, dass Kommunen die Installation von PV-Anlagen in Bebauungsplänen für Baugebiete verbindlich vorschreiben können. Die lediglich in der Begründung zu findenden Hinweise, dass PV zum Einsatz kommen soll, sowie die Ankündigung, ein Mustergebäude für Speicherung von Wärme/Kälte/Strom zu erstellen, halten wir daher nicht für ausreichend.</p> <p>Wir schlagen die Aufnahme folgender Textpassagen (auch sinngemäß) vor: „Die Stadt Karlsruhe verfolgt mit ihren städtebaulichen Planungen das Ziel, die lokale Energieversorgung möglichst auf der Grundlage erneuerbarer Energien sicherzustellen. Entsprechend dieser Zielsetzung sind die Dachflächen der Gebäude im Plangebiet zu einem Anteil von mindestens 60 % mit Solaranlagen zur dezentralen Erzeugung von Strom oder Wärme auszustatten.“</p> <p>Im Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 1 Nr. 23 b heißt es wörtlich: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: Gebiete in denen (...) b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren</p>	<p>Es wird ein flankierender städtebaulicher Vertrag geschlossen, der Konkretisierungen zur Photovoltaiknutzung aufnimmt:</p> <p>Das KIT verpflichtet sich dazu, auf allen Dachflächen der neu errichteten Gebäuden funktionsfähige Photovoltaikanlagen mit fest installierten Photovoltaikmodulen nach den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu errichten und dauerhaft betriebsbereit zu halten sowie den erzeugten Strom für den Bedarf im oder am Gebäude und/oder für die Einspeisung in das örtliche Stromnetz zu nutzen.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit der festgesetzten Dachbegrünung auszuführen.</p> <p>Es werden darüber hinaus auch Regelungen für die denkmalgeschützten Gebäude getroffen. Eine generelle Festsetzung von PV im Rahmen der Bebauungspläne ist nicht zielführend, da das KSG hierzu einschlägige Regelungen trifft, die einzuhalten sind. Darüber hinaus verpflichten sich KIT und Land im städtebaulichen Vertrag auch zur Nutzung und Errichtung von PV-Anlagen (s.o.).</p> <p>Eine Festsetzung der einzuhaltenden Gebäudeenergiestandards ist im Bebauungsplan nicht möglich.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 15 ff. sind umfangreiche Zielsetzungen für ein Energiekonzept ausgeführt. Im städtebaulichen Vertrag ist keine verbindliche Regelung vorgesehen - es gelten die gesetzlichen</p>

<p>Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.</p> <p>Zudem geht aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO des Landes BW vom 11. Oktober 2021 als Umfang für Mindestnutzung (§6) hervor, dass auf Einzeldachflächen eine Modulfläche von mindestens 60 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen zu installieren ist.</p> <p>Die textliche Festsetzung im B-Plan kann zum Beispiel folgenden Wortlaut haben:          „Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien hier für Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB):          „Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 60 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hier-von beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“</p>	<p>Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes sowie des Klimaschutzgesetzes BW.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg hat sich in § 7 Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung – einschließlich der Hochschulen – bis zum Jahr 2030 netto-treibhaus-gasneutral zu organisieren. Dieses Ziel wird die weitere Umsetzung der Bauvorhaben im Plangebiet maßgeblich begleiten. Dem Energiekonzept liegen eine Energiestudie aus dem Jahr 2014 und ein Nachhaltigkeitscheck aus dem Jahr 2019 zugrunde. Konkrete Kernziele sind die weitere CO<sub>2</sub>-Minimierung und ein optimiertes Verhältnis von kompakten Baukörpern zur klimatisch wirksamen Vernetzung der Freiflächen des grünen Campus mit Umwelt und Nachbarschaft. Das nachhaltige Bauen stellt für das Land Baden-Württemberg eine wesentliche Handlungsstrategie mit wachsender Bedeutung dar. Dieser Strategie legt der „Leitfaden nachhaltiges Bauen“ zugrunde.</p> <p>Aufgrund der gesetzgeberischen Selbstverpflichtung des Landes und der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung im Energiebereich wird im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag auf verbindliche Regelung zur Energieversorgung verzichtet.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 07.10.2022</b></p>	
<p>Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere bereits abgegebene Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Stellungnahme 02.04.2020</b></p>	
<p>Wir verweisen nochmals eindrücklich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.11.2018 (Az. 83.1-308-18) und regen nochmals an die Belange der Denkmalpflege im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Stellungnahme 29.11.2018</b></p>	
<p><b>Bau und Kunstdenkmalpflege</b>          Wie in den Unterlagen erwähnt ist die Mackensen-Kaserne samt der Freiflächen als Sachgesamtheit geschützt gem. § 2 DSchG. Die Abgrenzung des Kulturdenkmals ist in den Unterlagen dargestellt. Wir verweisen insbesondere zur Kubatur und Höhenentwicklung des</p>	<p>Die denkmalgeschützten Gebäude sind als solche nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p>



<p>möglichen neuen Gebäudes am Eingang des Kasernenareals auf die bereits von der Denkmalpflege gemachten Aussagen (Abstimmungsgespräch am 1. März 2018 und Mail vom 25. April 2018. Hierin ist dargelegt, dass aus denkmalfachlicher Sicht auf eine Bebauung in diesem Bereich zu verzichten ist. Wir werden aber von Seiten der Denkmalpflege einem Ersatzbau in der Größe des Bestandsgebäudes zustimmen. Für eine abschließende Klärung der möglichen Höhenentwicklung wären noch weitere Unterlagen (Fotomontagen vom Straßenraum,...) im Zuge des Bebauungsplanverfahrens notwendig.</p>	<p>Die endgültige Höhe des Gebäudes wird im Rahmen der Baugenehmigung nach Vorliegen konkreter Planvorstellungen mit dem Denkmalschutz abgestimmt.</p>
<p><b>Archäologische Denkmalpflege</b></p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>